



LAGEPLAN M=1:1000  
 STAND 13.01.2014

1.  
 Sa  
 te  
 re  
 ==  
 Au  
 Ta  
  
 Im  
 me  
 La  
 De  
 de  
 Da  
 ha  
 ch  
  
 Ir  
 1  
 Sc  
 ve  
 d  
 Zi  
  
 Au  
 br  
 gr

## 1. ÄNDERUNG ZUR

Satzung für die Festsetzung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Ortsbereich von Hörgersdorf, Gemeinde Taufkirchen/Vils (Innenbereichs- und Ergänzungssatzung)

=====

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB erlässt die Gemeinde Taufkirchen/Vils folgende

### Satzung

#### § 1

Im Südwestbereich der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Hörgersdorf, Gemeinde Taufkirchen/Vils, werden die Grenzen nach Maßgabe des beiliegenden Lageplanes, Maßstab 1:1000, in der Fassung vom ----- festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Von der Satzung sind folgende Grundstücke betroffen: 2238, 2201/1, 2201, Gemarkung Hofkirchen. Darüber hinaus soll folgendes Aussenbereichsgrundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden: TF aus Fl. Nr. 2237 mit einer Fläche von ca. 1050 qm, Gemarkung Hofkirchen, Gemeinde Taufkirchen/Vils.

#### § 2

~~Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i. S. von § 29 BauGB nach § 34 BauGB~~

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

#### § 3

Auf der einbezogenen Fläche darf nur ein zu Wohnzwecken dienendes Vorhaben durchgeführt werden. In gestalterischer Hinsicht ist dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB besonderes Gewicht beizumessen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hinweis

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Geltungsbereich haben die landwirtschaftlichen Immissionen und Immissionen der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, die aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung stammen, (Lärm-, Geruch.- u. Staubeinwirkungen) entschädigungslos hinzunehmen.

Für die Bebauung gelten folgende Festsetzungen:

Kirchasch, den 28.12.2017

INGENIEURBÜRO  
FRANZ X. BAUER  
Beratender Ing. / BYIK Bau  
Planung / Statik / Bauleitung  
Feldstraße 9 Kirchasch  
85461 BOCKHORN  
Tel. 08122/3206 Fax 49694

## Festsetzungen

---



Begrenzung der Fläche, die die Erweiterung betrifft



Baufenster

Nur Einzelhaus zulässig



Fläche für Garagen

Garagen dürfen nur an der für Garagen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, ebenso Stellplätze. Das Obergeschoß über den Garagen darf auch als Wohnraum ausgebaut werden.



Firstrichtung

II

max. 2 Geschoße

TH

Traufwandhöhe max. 5,80 m, gemessen von O.K. Rohdecke bis Schnittpunkt O.K. Dachhaut der Aussenwand.

GR

max. 215,00 qm Grundfläche einschl. Garagen

z.B.  
25°

Dachneigung 20 bis max. 30°



Es ist nur ein Einzelhaus mit 2 Wohnungen zulässig.

Ga♦STP

Garagen mit Geräteraum und Stellplätze.

Die Anzahl der Stellplätze ist gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Taufkirchen in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

SD

Satteldach



Fixpunkt - 1,00 m von O.K. Rohdecke Wohnhaus bis O.K. Straßenmitte gemessen.

Verfahrensvermerke

1.

Der Beschluß zur Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB wurde vom Gemeinderat am \_\_\_\_\_ gefasst.

2.

Den von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit wurde auf Grundlage des Entwurfes der Satzung in der Fassung vom \_\_\_\_\_ in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(§34 Abs. 5 i. V. mit § 13 BauGB)

3.

Der Satzungserlaß bezogen auf die Fassung \_\_\_\_\_ erfolgte durch den Gemeinderat am \_\_\_\_\_

4.

Die nach § 34 Abs. 4 Nr. 1, 2 und (3) BauGB erlassende Satzung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht

5.

Das Original dieser Satzung wurde am \_\_\_\_\_ ausgefertigt

-----  
Unterschrift 1. Bürgermeister

6.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am \_\_\_\_\_, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Satzung in der Fassung vom \_\_\_\_\_ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Taufkirchen/Vils, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(1. Bürgermeister)